

# Herzlich Willkommen.

# Informationsveranstaltung zur Weinverordnung.



WEINBAUVERBAND  
WÜRTTEMBERG

---

SCHUTZGEMEINSCHAFT  
g.U. WÜRTTEMBERG

Sie sind stummgeschaltet. Bitte schalten Sie für eine stabile Datenverbindung Ihre Kamerafunktion aus. Die Veranstaltung wird aufgezeichnet.

# Heutige Themen

1. **Aktuelles zur Weinverordnung**
2. **Weiteres Vorgehen zur Ausgestaltung der Qualitätspyramide**
3. **Weiteres Vorgehen zur Abgrenzung der Regionen, Einzellagen und zum EG/GG**
4. **Verschiedenes**



WEINBAUVERBAND  
WÜRTTEMBERG

---

SCHUTZGEMEINSCHAFT  
g.U. WÜRTTEMBERG

# 1. Aktuelles zur Weinverordnung

# Aktueller Zeitplan

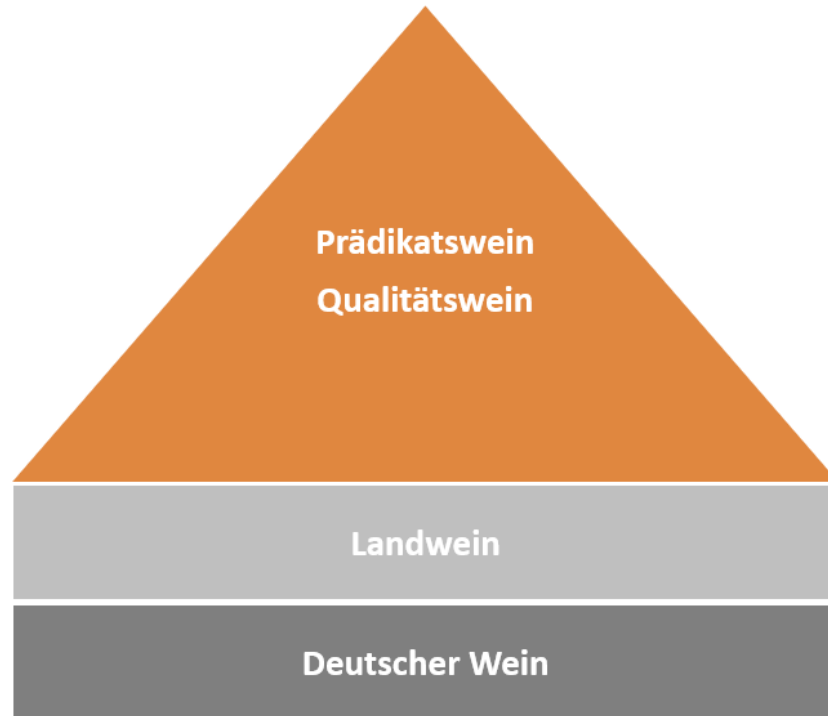
## Wein Gesetz:

- Referentenentwürfe (Gesetz) am 12.06.2020 veröffentlicht
- Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 26.01.2021, Inkrafttreten am 27.01.2021

## Wein Verordnung:

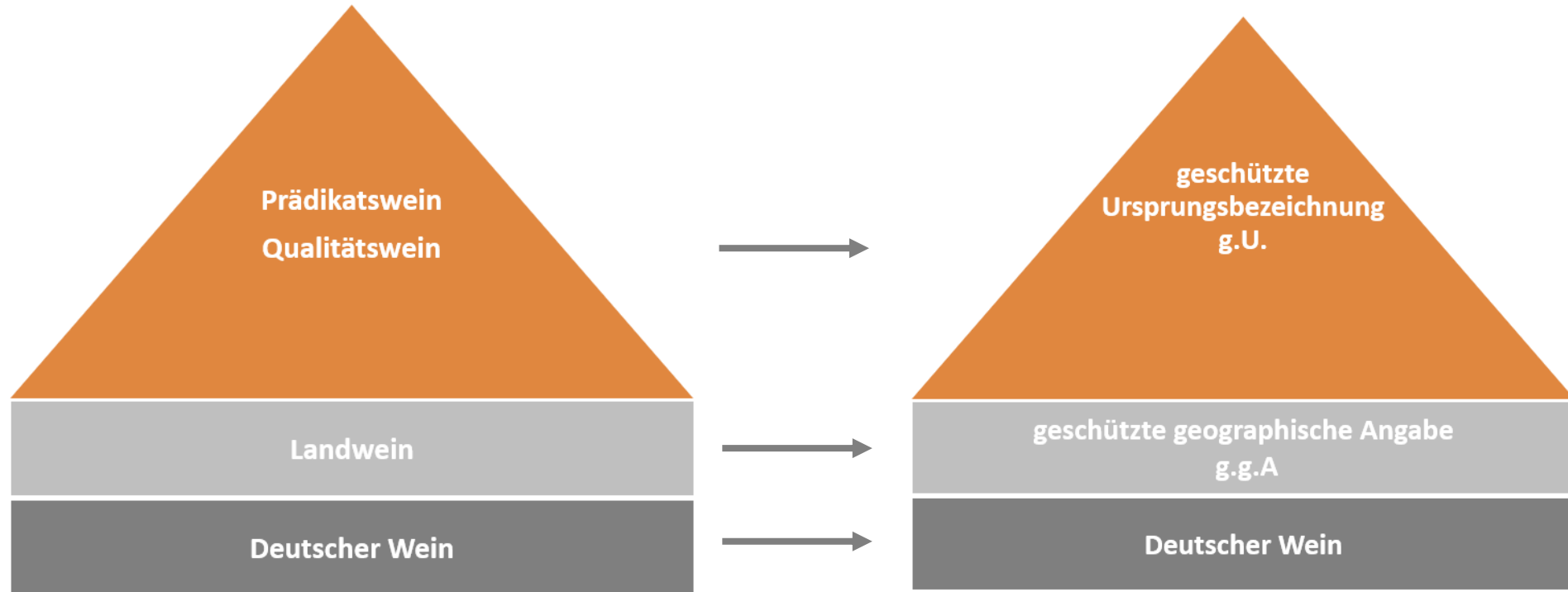
- Referentenentwürfe (Verordnung) am 12.06.2020 veröffentlicht
- Neuer Verordnungsentwurf des Bundesministeriums am 23.12.2020
- 10.02.2021 Vorstellung der Entwürfe auf Weinbautag der LVWO/ RP
- Verordnung wurde am 26.03.2021 im Bundesrat verabschiedet
- **Veröffentlichung voraussichtlich Ende Mai**

# Germanisches Weinrecht



Prädikate als  
Qualitätskriterium

# Romanisches Weinrecht



Prädikate als  
Qualitätskriterium

Herkunft als  
Qualitätskriterium

# Neue Qualitätspyramide

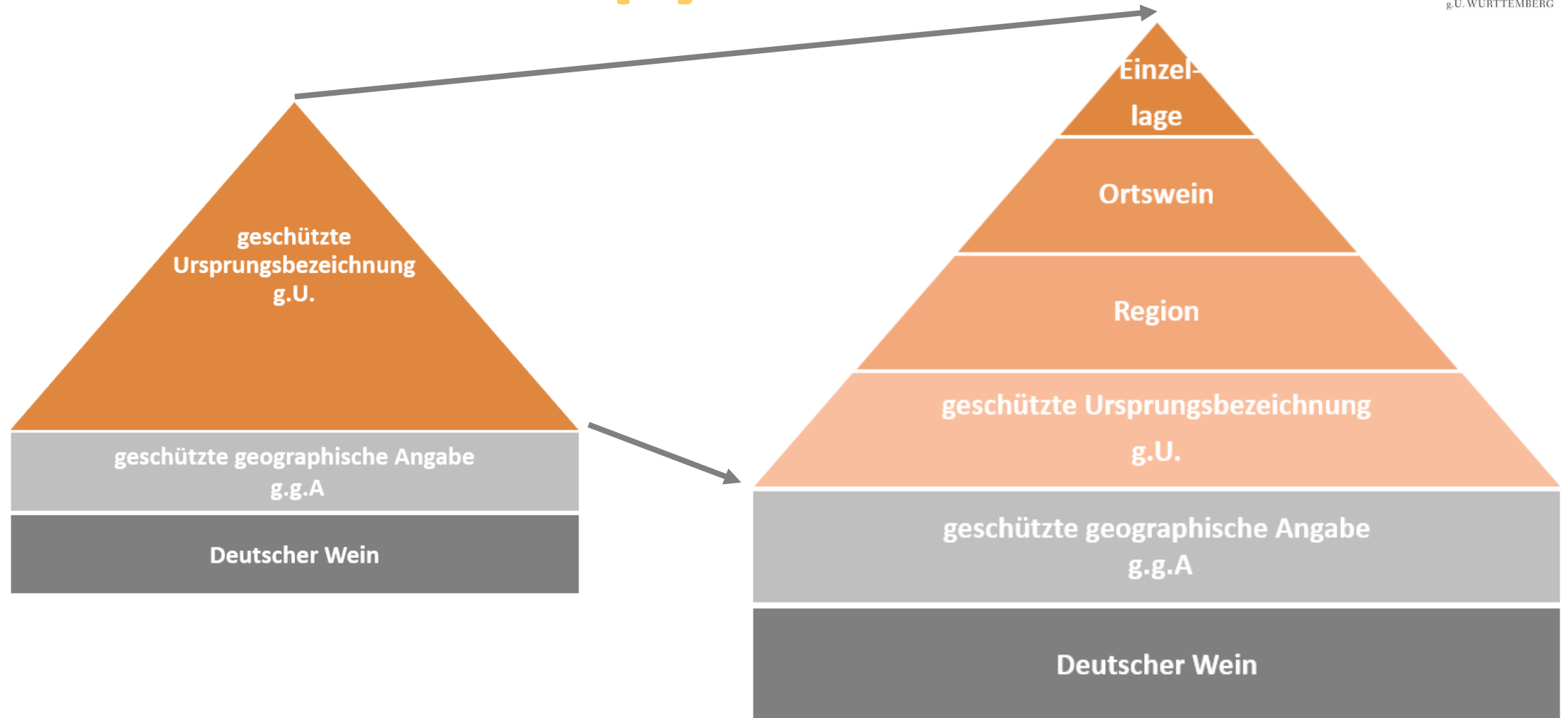


**Angebotspyramide von Weinen**  
- mit (g.U. und g.g.A.) und  
- ohne (deutscher Wein)  
**geschützte Herkunftsangaben.**

Produktspezifikationen  
(„Lastenhefte“),  
welche die Anforderungen und  
Eigenschaften der Erzeugnisse  
definieren, werden geführt durch  
die Schutzgemeinschaft.

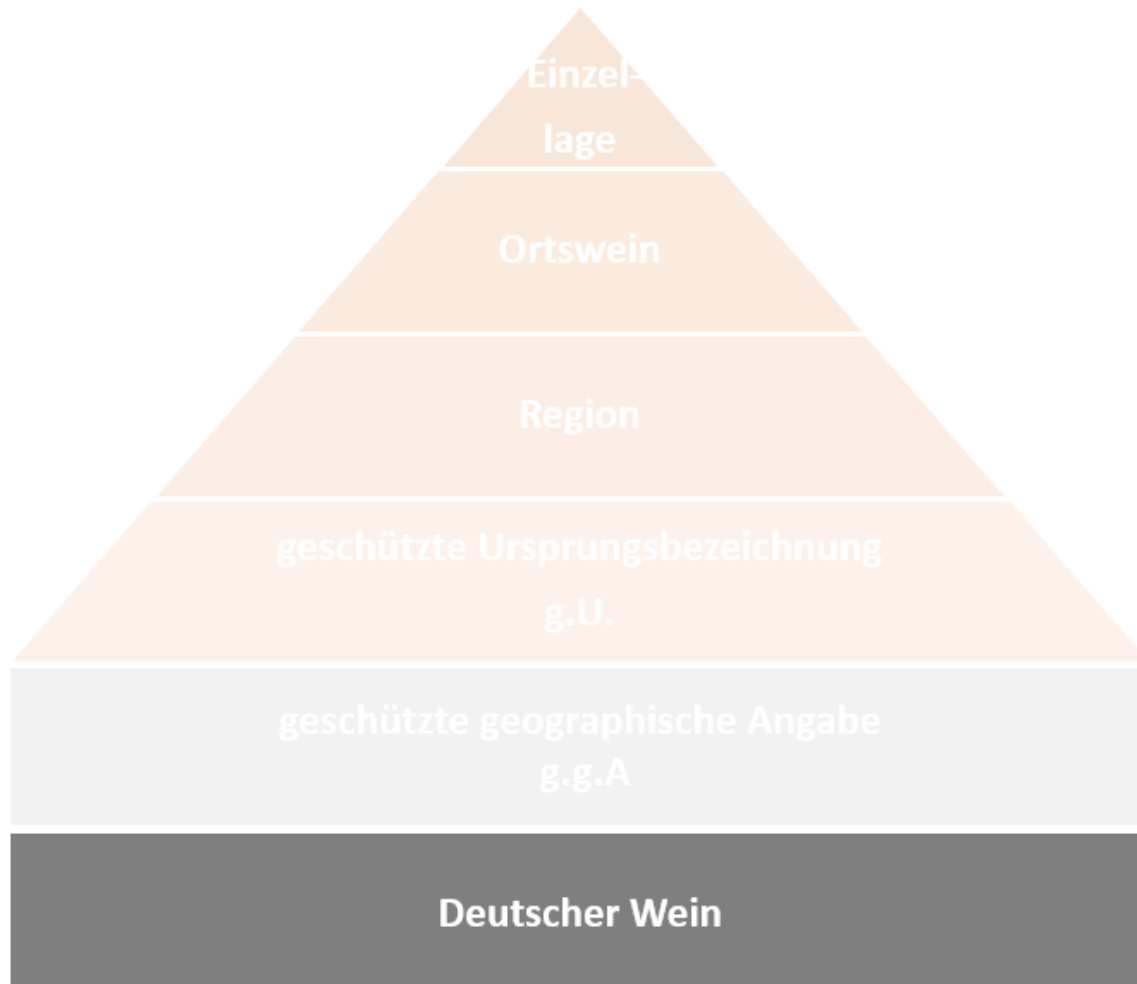


# Neue Qualitätspyramide





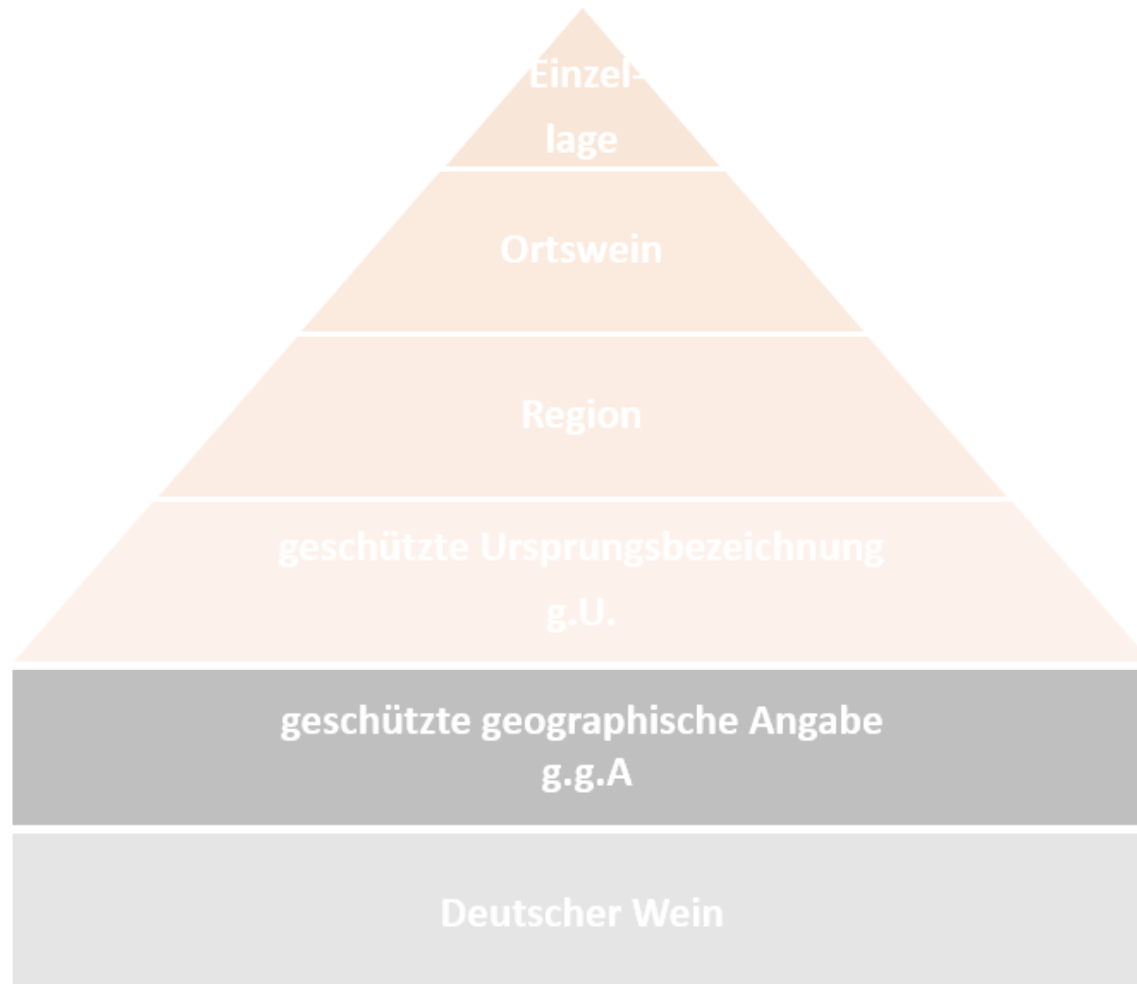
# Deutscher Wein



## §42 (WeinVO)

Negativliste von 20 Rebsorten auf 19 Rebsorten reduziert. Synonyme der aufgeführten Rebsorten dürfen ebenfalls nicht deklariert werden.

# Landwein/ g.g.A.



Landwein Neckar

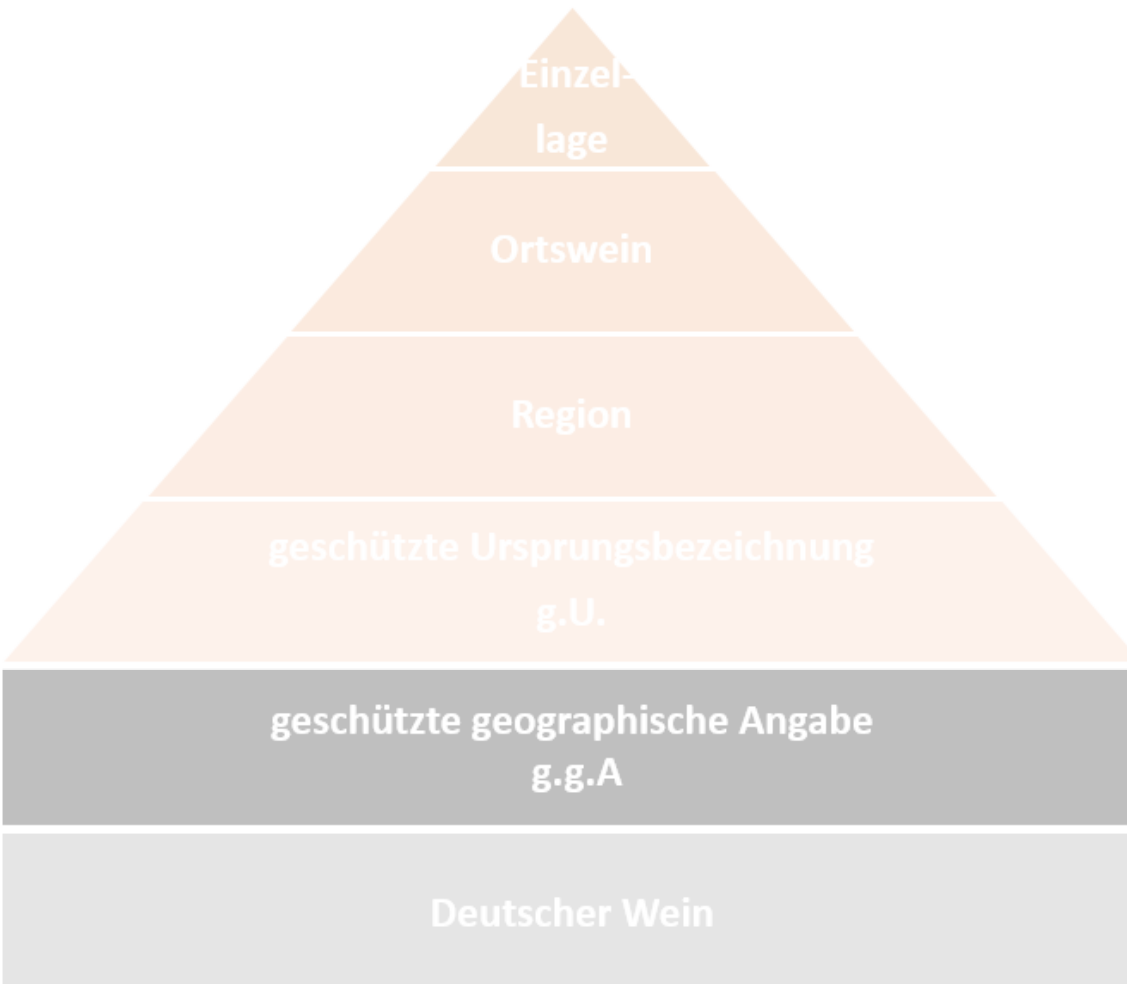
Neckar g.g.A.

Neckar geschützte geographische Angabe

## §23 (WeinG)

- Klarstellung, dass keine kleinere geographische Angabe auf Etikett zulässig
- Alle Rebsorten, die in Produktspezifikation festgelegt sind, sind zulässig
- Trauben nur aus in Produktspezifikation abgegrenzter Fläche

# Landwein/ g.g.A.

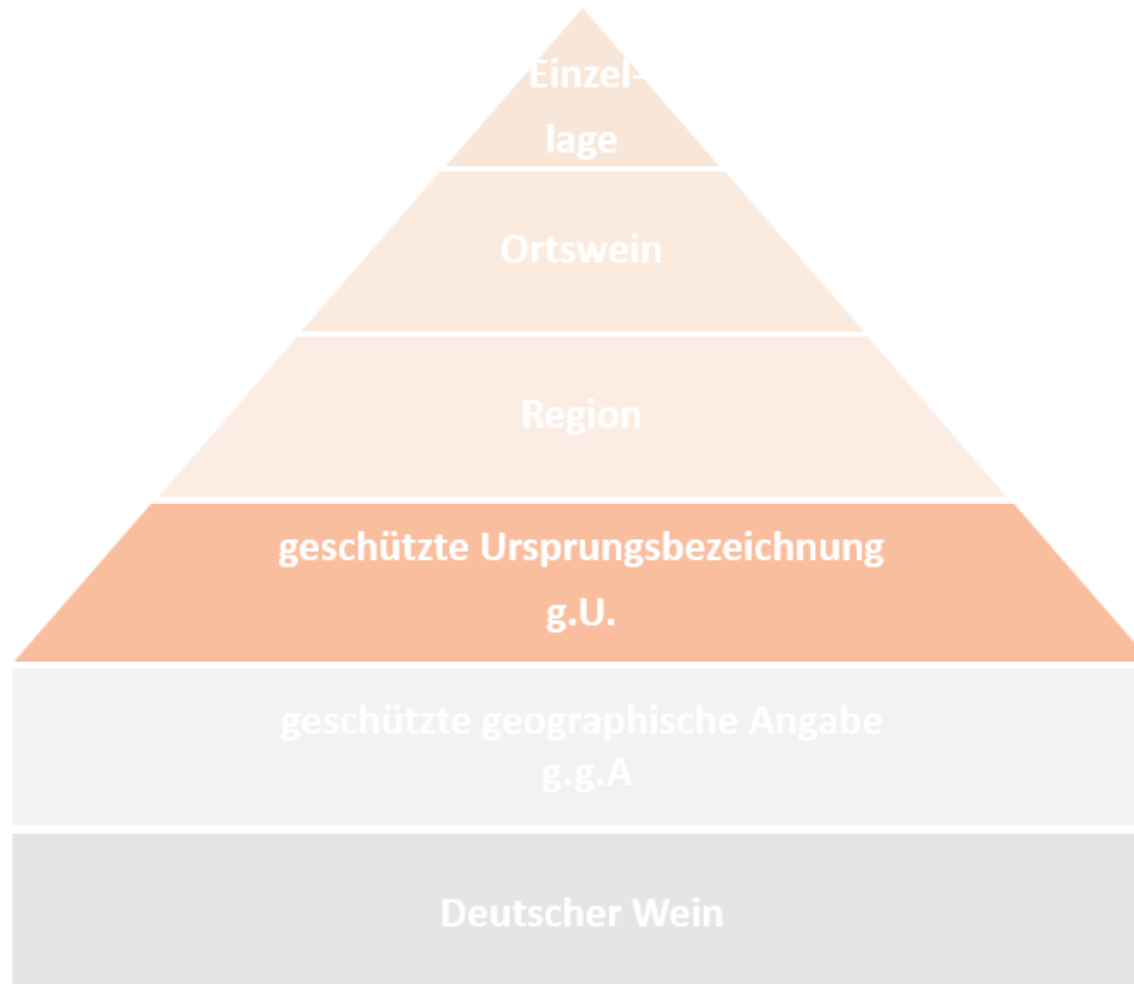


## §16a (WeinVO) Restzuckergehalt

Streichung der Regelung, dass Restzuckergehalt grundsätzlich nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert überschreiten darf.

Etwaige Regelungen liegen in Kompetenz der Schutzgemeinschaften.

# Qualitätswein/ g.U.



Qualitätswein Württemberg

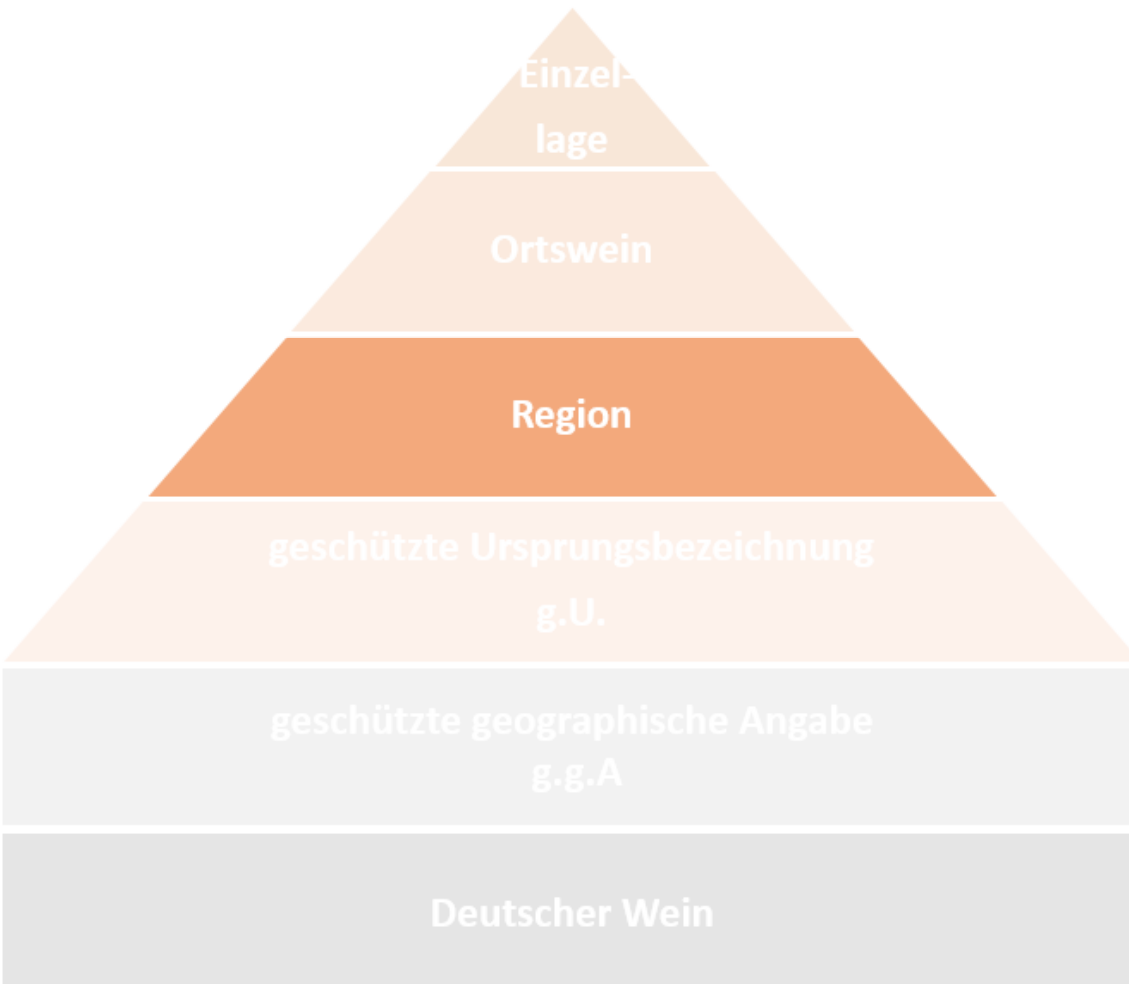
Württemberg g.U.

Württemberg geschützte Ursprungs-  
bezeichnung

## §39 (WeinVO)

- Entspricht den bisherigen „Qualitätsweinen“.
- Keine neuen bundeseinheitlichen Kriterien für die Verwendung / Profilierung, aber Möglichkeit der Schutzgemeinschaften, diese Stufe zu profilieren.

# Region



## ehemals Bereiche und Großlagen

### §39 (WeinVO)

- Keine neuen bundeseinheitlichen Kriterien für die Verwendung / Profilierung, aber Möglichkeit der Schutzgemeinschaften, diese Stufe zu profilieren.
- Keine Leitgemeinde darf mehr verwendet werden (ehemals §39 Absatz 2 wird gestrichen)
- Übergangsfrist für bestehendes System (§39 alt) bis Erntejahrgang 2025 (§54 neu)



# Region

## §39 (WeinVO)

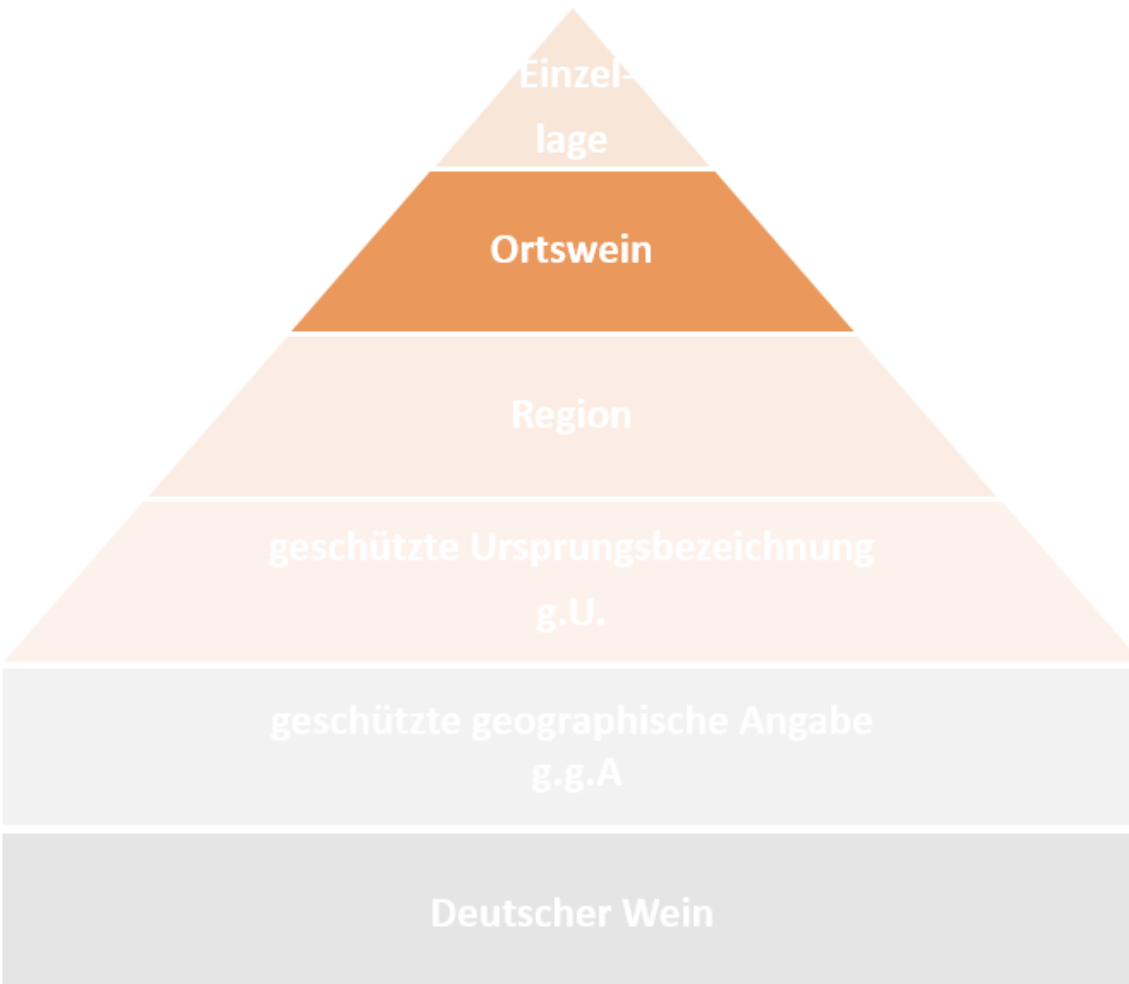
Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekts b.A. [...] der Name

1. einer **Großlage** oder eines **Bereichs** verwendet, ist diesem deutlich lesbar [...] und in gleicher Farbe, Schriftart und Größe **stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar hinzuzufügen,**

	bis inkl. JG 2025	ab JG 2026*	Bemerkung
Großlage	Haberschlachter Heuchelberg	Region Haberschlachter Heuchelberg	wenn 85% aus Haberschlacht
		Region Schwaigerner Heuchelberg	wenn 85% aus Schwaigern
		Region Heuchelberg	wenn aus mehreren Orten

\*aus Darstellungsgründen nur Haberschlacht und Schwaigern aufgelistet

# Ortswein



## Württemberg Horkheim

## Württemberg Heilbronn

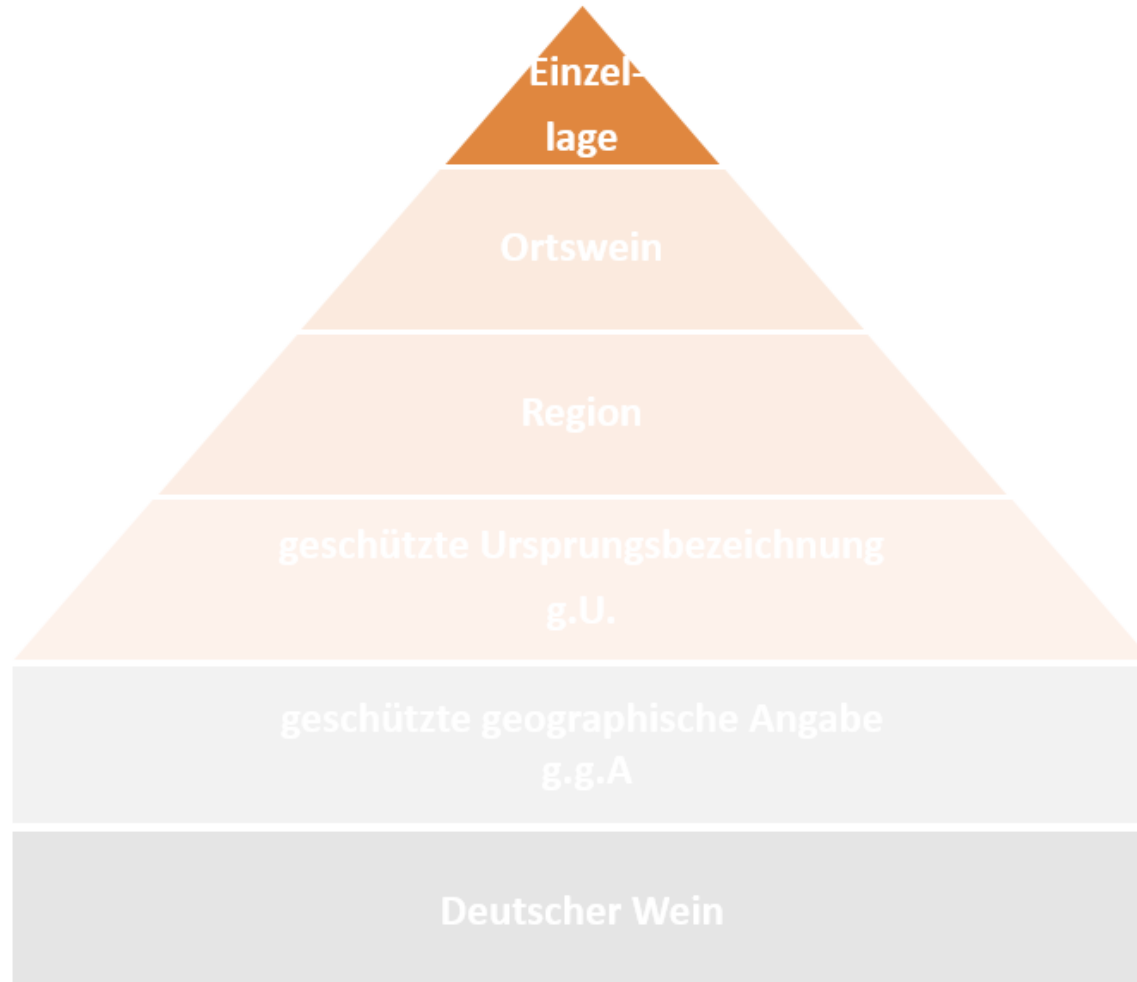
- „Ort“ ist die politische Gemeinde
- Weine aus Ortsteilen können **auch** unter dem Gemeindennamen vermarktet werden

## §39 (WeinVO)

Verwendung des Namens einer Gemeinde oder Ortsteils setzt voraus:

- Mindestmostgewicht Kabinett und
- frühester Vermarktungstermin 15. Dezember des Erntejahres

# Einzellage



**§39 (WeinVO)** Verwendung einer Einzellage oder kleineren geografischen Angabe:

- Mindestmostgewicht Kabinett und
- frühester Vermarktungstermin 1. März nach dem Erntejahr
- Erzeugnis muss mit Ausnahme der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse aus **einer oder mehrerer** in der Produktspezifikation festgelegten Rebsorten hergestellt sein





# Einzellage

## §39 (WeinVO)

Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekts b.A. [...] der Name

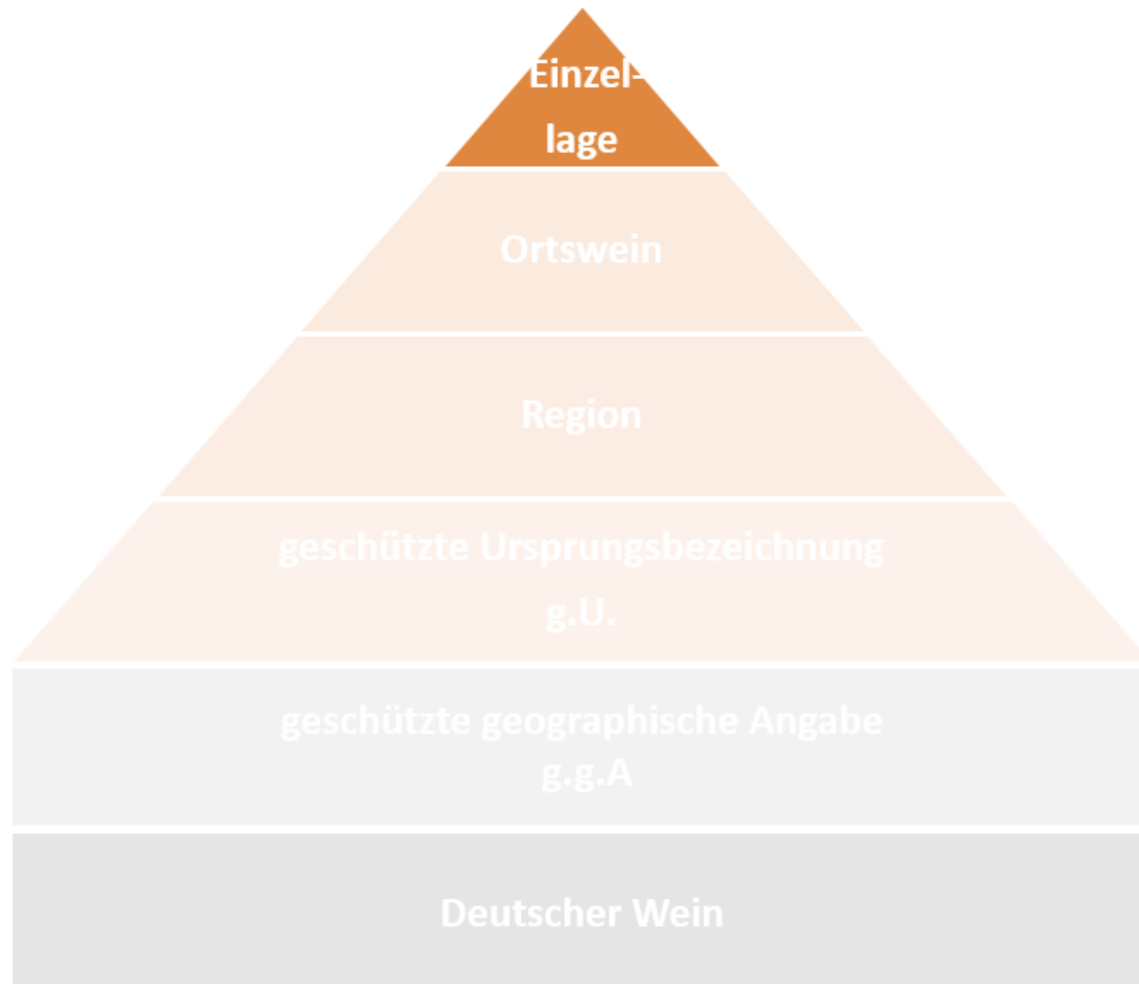
3. einer **Einzellage\*** verwendet, (a) ist diesem deutlich lesbar [...] und in gleicher Farbe, Schriftart und Größe **stets der Gemeinde- oder Ortename** unmittelbar hinzuzufügen.

	bis inkl. JG 2025	ab JG 2026*	Bemerkung
Einzellage	Grantschener Wildenberg	Ellhofener Wildenberg	wenn 85% aus Ellhofen
		Grantschener Wildenberg	wenn 85% aus Grantschen
		Wimmentaler Wildenberg	wenn 85% aus Wimmmental
		Weinsberger Wildenberg	wenn aus Ortsteilen

\*Gewanne wie Einzellage



# Erstes und Großes Gewächs



„GG“ und „EG“ als absolute Spitze,  
vergleiche Grand Cru Regelungen in  
Frankreich.



# Erstes Gewächs

## §32b (WeinVO)

1. eine einzige Rebsorte angegeben wird,
2. aus Weintrauben von zum **Gebietsprofil passenden Rebsorten** (ausgenommen die zur Süßung) verwendeten Erzeugnisse,
3. Ertrag 60 Hektoliter/ha (Steillage Ertrag 70 Hektoliter/ha) um nicht mehr als 10 % überschreitet
4. Selektive Lese
5. der Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mind. 11,0 Volumenprozent aufweist,
6. eine Einzellage oder kleinere geografische Angabe angegeben wird,
7. der Jahrgang angegeben wird,
8. die geltenden Anforderungen für die Verwendung der Geschmacksangabe „trocken“ einhält,
9. eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird,
10. nicht vor Ablauf des 1. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres in den Verkehr gebracht wird.

Die Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände werden ermächtigt, eine **gesonderte sensorische Prüfung** in einer Prüfungsordnung zu regeln

# Großes Gewächs

## §32b (WeinVO)

1. eine einzige Rebsorte angegeben wird,
2. aus Weintrauben von zum **Gebietsprofil passenden Rebsorten** (ausgenommen die zur Süßung) verwendeten Erzeugnisse,
3. Ertrag 50 Hektoliter/ha (Steillage Ertrag 60 Hektoliter/ha) um nicht mehr als 10 % überschreitet
4. Handlese
5. der Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mind. 12,0 Volumenprozent aufweist,
6. eine Einzellage oder kleinere geografische Angabe angegeben wird,
7. der Jahrgang angegeben wird,
8. die geltenden Anforderungen für die Verwendung der Geschmacksangabe „trocken“ einhält,
9. eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird,
10. nicht vor Ablauf des 1. September des auf das Erntejahr folgenden Jahres in den Verkehr gebracht wird. Für Rotweine verlängert sich die Frist um neun Monate.
11. er zum Zeitpunkt einer **gesonderten Prüfung**, die nicht später als sechs Monate nach Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfolgen darf, die besonderen gebiets- und rebsortentypischen sensorischen Merkmale aufweist.



# Erstes und Großes Gewächs

## §32b (WeinVO)

- (3) Die Schutzgemeinschaften legen in den jeweiligen Produktspezifikationen die zugelassenen zum Gebietsprofil passenden Rebsorten und die einzuhaltenden besonderen sensorischen Merkmale fest.
- (4) Die Schutzgemeinschaften werden ermächtigt, zusätzliche Anforderungen festzulegen, insbesondere hinsichtlich
1. der erforderlichen natürlichen Mindestalkoholgehalte der verwendeten Moste,
  2. der maximalen Erträge pro Hektar,
  3. der Abgrenzung oder Anmeldung besonderer Anbauflächen.

## §54 (WeinVO)

Bestehende Regelungen für EG/ GG bleiben bis Erntejahrgang 2023 erhalten. Neue Regelungen greifen ab spätestens Jahrgang 2024.

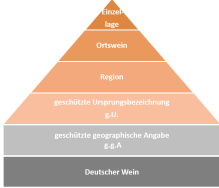

# Weitere Regelungen

**§32 Verwendung des Begriffs Blancs de Noir:** Bezeichnung „Blanc de Noir“ oder „Blanc de Noirs“ kann nur verwendet werden, wenn es sich um ein Erzeugnis mit g.U. handelt, das aus frischen Rotweintrrauben wie ein Weißwein gekeltert wurde und die für **Weißwein typische Farbe** aufweist (ab Erntejahrgang 2021)

**§34b Steillage/Terrassenlage:** Begriffe „Steillage“ und „Terrassenlage“ künftig auch für Sekt b.A. und Qualitätsperlwein b.A. zugelassen.

**§38 Angaben zum Betrieb und zur Abfüllung:** Angabe „Hersteller“ kann durch „Verarbeiter“ oder „Sektkellerei“ und „hergestellt von“ durch „verarbeitet von“ oder „versektet durch“ ersetzt werden

# Viele Informationen: 3 Aufgaben

	Aufgabe	Start	Ziel
	<b>Ausgestaltung der Qualitätspyramide</b>	03/2021	10/2021 Verwendung ab Jahrgang 2023
	<b>Abgrenzung der Regionen, Einzellagen: Änderung der Weinbergsrolle</b>	ab 11/2021	Verwendung ab Jahrgang 2023
GG/EG	<b>Festlegung Kriterien für EG/GG</b>	AG DWV, N.N.	Verwendung ab Jahrgang 2024



WEINBAUVERBAND  
WÜRTTEMBERG

---

SCHUTZGEMEINSCHAFT  
g.U. WÜRTTEMBERG

## **2. Weiteres Vorgehen zur Ausgestaltung der Qualitätspyramide**



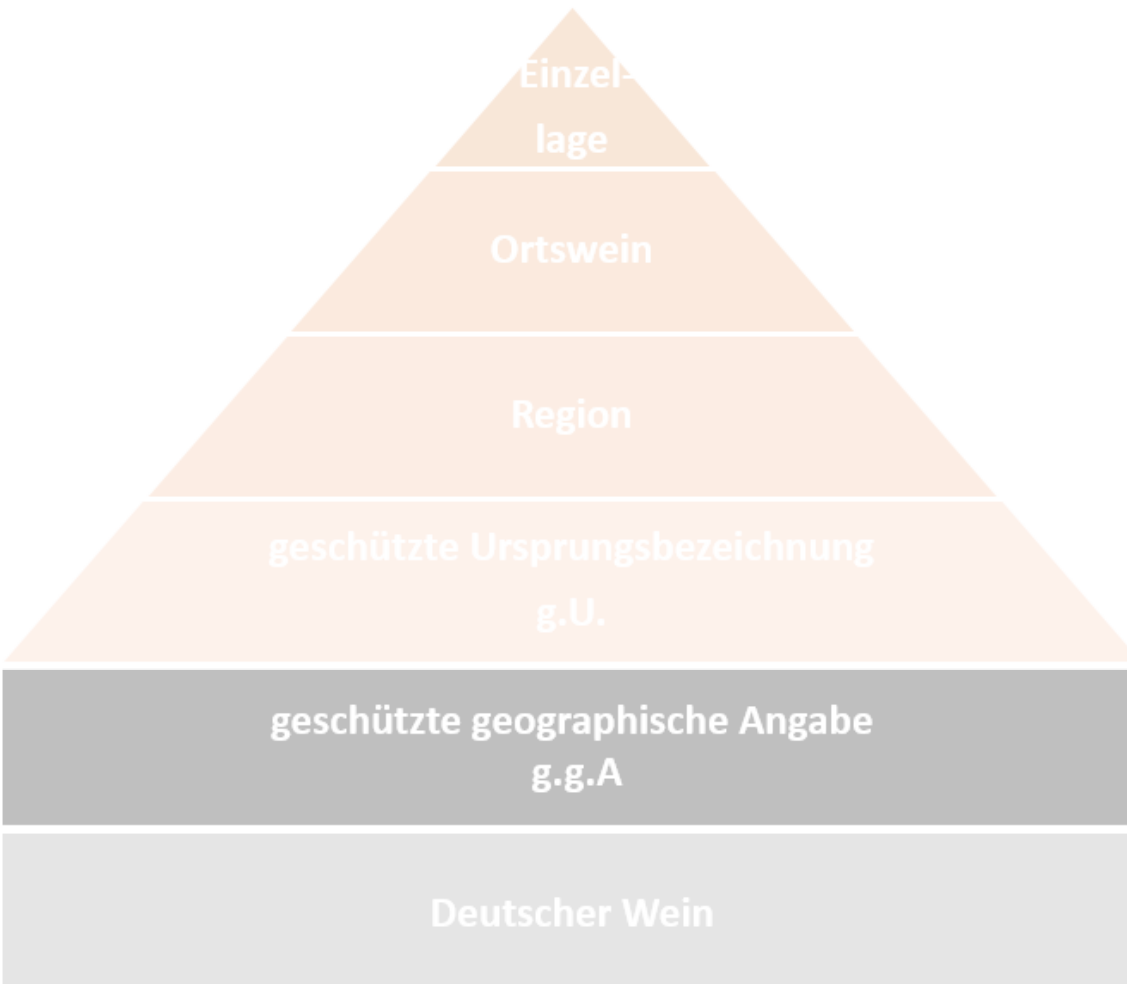
# Zeitplan Qualitätspyramide

- 03/2021:** Klausur und Sitzung der Schutzgemeinschaft  
Ergebnis: Diskussionspapier als Grundlage des Gestaltungsprozesses
- 04/2021:** Versand des Diskussionspapier an die Organisationen im WVW mit dem Aufruf zu Stellungnahmen durch die Organisationen.
- 06.05.2021:** **Informationsveranstaltung** und Vorstellung des Diskussionspapiers

# Zeitplan Qualitätspyramide

- 03/2021: Klausur und Sitzung der Schutzgemeinschaft  
Ergebnis: Diskussionspapier als Grundlage des Gestaltungsprozesses
- 04/2021: Versand des Diskussionspapier an die Organisationen im WVW mit dem Aufruf zu Stellungnahmen durch die Organisationen.
- 06.05.2021:** **Informationsveranstaltung** und Vorstellung des Diskussionspapiers
- bis 20.08.2021: Protokollierte Informationsveranstaltungen und **Diskussion des Papiers** in den *Bezirken des WVW*
- 20.08.2021: Zusammenfassung der Ergebnisse der Veranstaltungen in den Bezirken und der Stellungnahmen der Organisationen im WVW
- 09.09.2021: Sitzung der Schutzgemeinschaft und Beschlussfassung zur Gestaltung der Qualitätspyramide
- ff.: Ausarbeitung der geänderten Produktspezifikationen

# g.g.A.



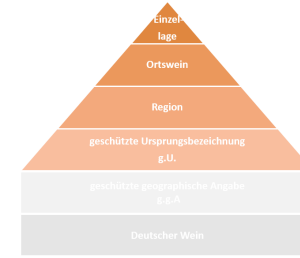
WEINBAUVERBAND  
WÜRTTEMBERG  
SCHUTZGEMEINSCHAFT  
g.U. WÜRTTEMBERG

## Vorschläge der Schutzgemeinschaft:

- Keine Einschränkungen der Geschmacksrichtungen
- Keine Einschränkung der Rebsorten
- Zusammenführung der Landweingebiete in eine g.g.A. (Vorschlag: „g.g.A. Neckar“)
- Übergangsfrist für bestehende g.g.A. bis Jahrgang 2030

# Verwendung der Prädikate

## g.U. bis Einzellage



Das Geschmacksprofil der Weine ist ein entscheidendes Profilierungskriterium.

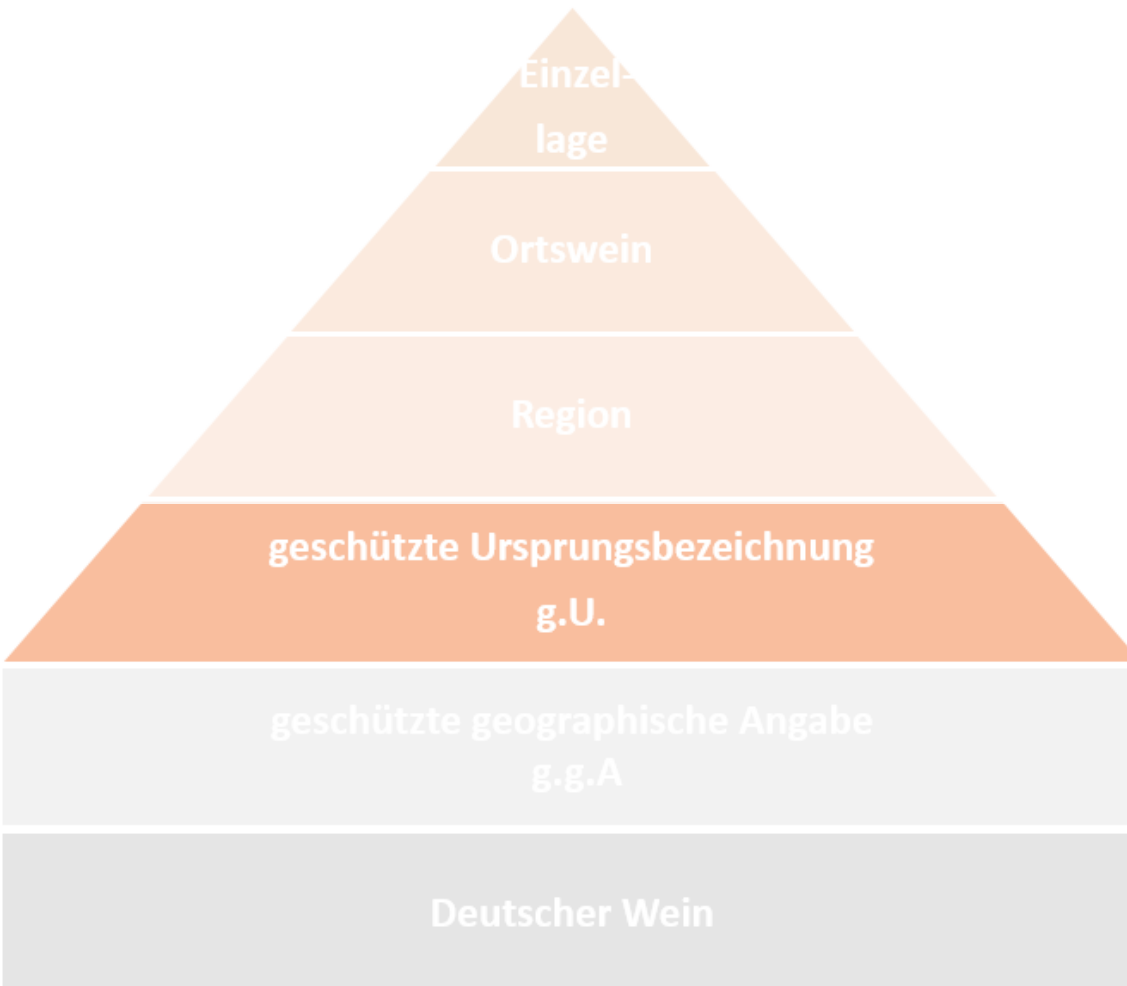
### Weine der Stufen g.U. und Region:

- **Fakultative** Verwendung der Prädikate bei allen Geschmacksrichtungen. Die Mindestmostgewichte und Anforderungen an Prädikatsweine sind hierbei zu berücksichtigen: Qualitätsweine dürfen per Gesetz keine Prädikate tragen.
- Es erfolgt spätestens mit dem Jahrgang 2030 eine Validierung der Verwendung der trockenen Prädikate.

### Orts und Einzellagenweine:

- Trockene Weine dürfen grundsätzlich **keine** Prädikate tragen.
- Weine mit einem Restzuckergehalt, der über den gesetzlichen Vorgaben für trockene Weine liegt, tragen **obligatorisch** ein Prädikat.

# g.U.



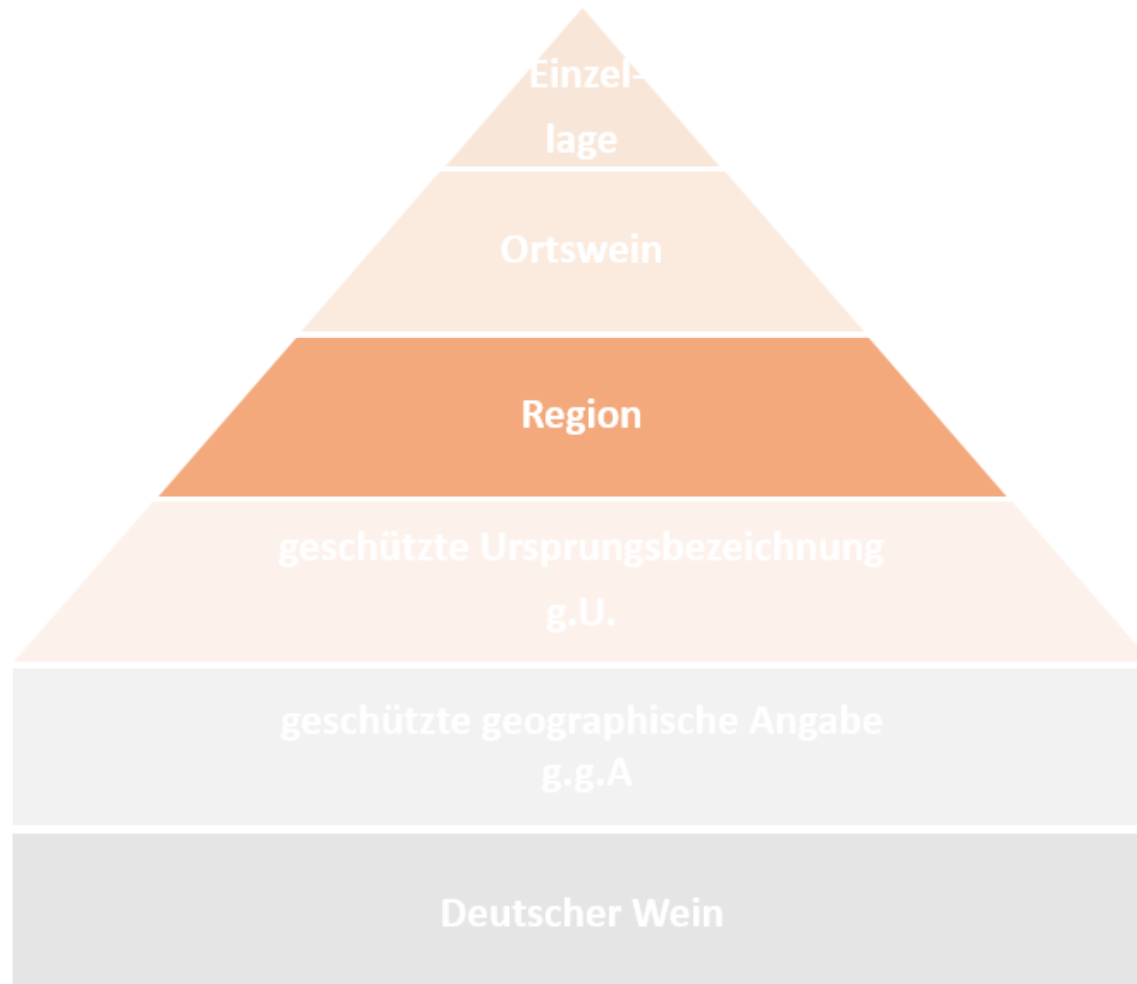
WEINBAUVERBAND  
WÜRTTEMBERG  
SCHUTZGEMEINSCHAFT  
g.U. WÜRTTEMBERG

## Vorschläge der Schutzgemeinschaft:

- Erhalt des „Status quo“: Entspricht den bisherigen Qualitätsweinen.

*Anmerkung: „Qualiprüfung“ und Prüfnummer weiterhin obligatorisch.*

# Region

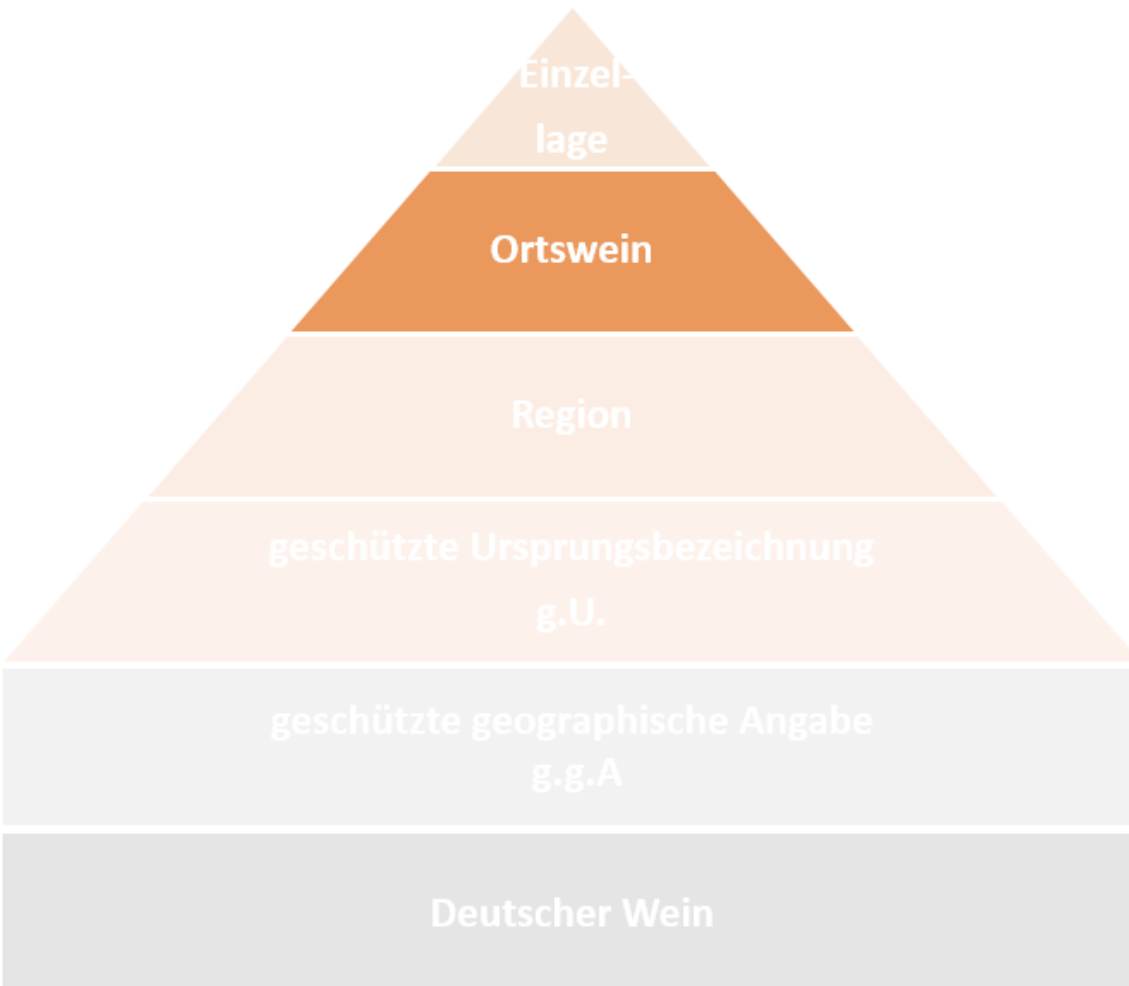


## Vorschläge der Schutzgemeinschaft:

- Erhalt des „Status quo“.
- Die geographische Abgrenzung der Regionen ist das Qualitäts- und Profilierungskriterium für diese Stufe.

*Anmerkung: Gewünschte Neugründungen von Regionen oder Änderungen sind nicht Bestandteil der Diskussionen zur Ausgestaltung der Qualitätspyramide.*

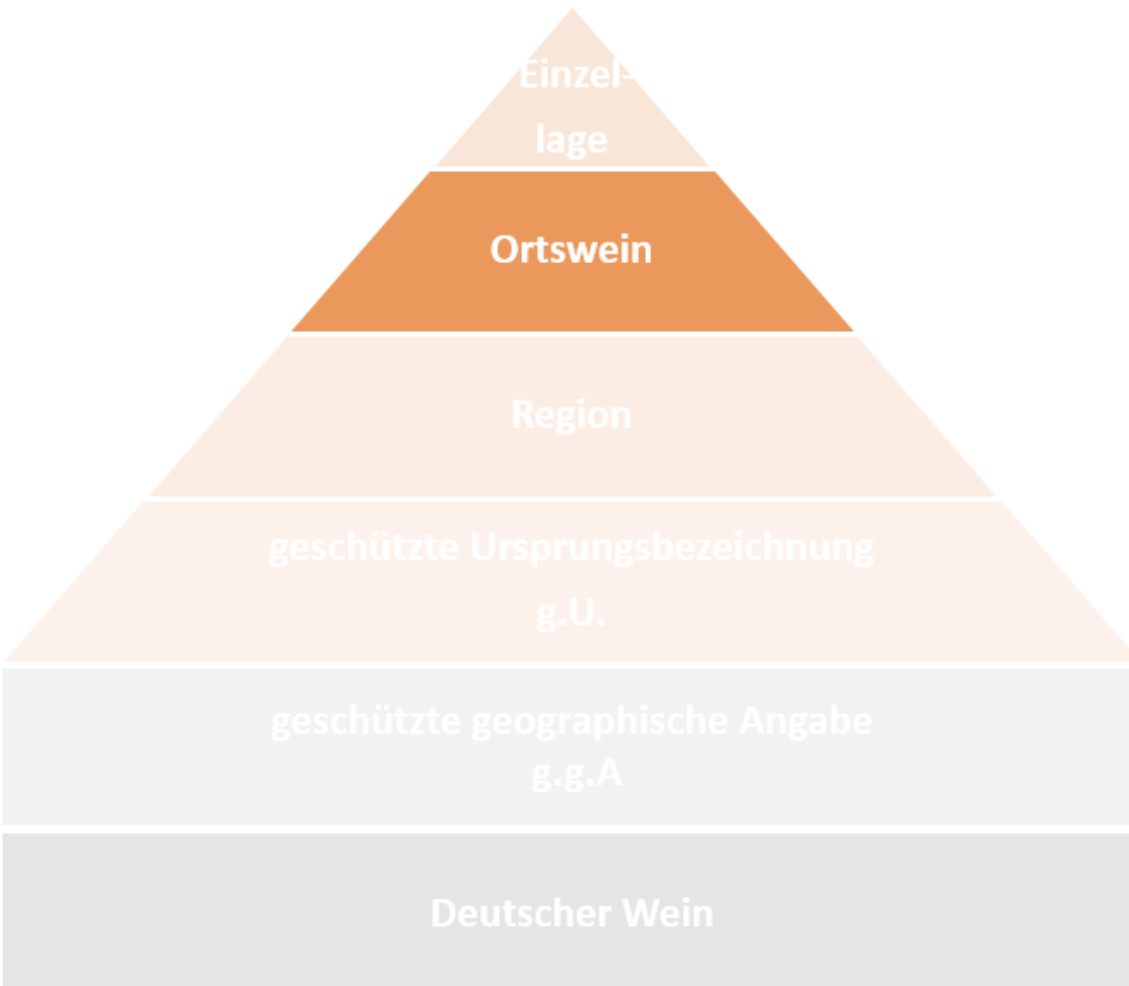
# Ortswein



## Vorschläge der Schutzgemeinschaft:

- Keine Einschränkung der Rebsorten
- Verwendung der Prädikate wie bereits vorgestellt:
  - Trockene Weine tragen keine Prädikate
  - Weine mit einem Restzuckergehalt, der über den gesetzlichen Vorgaben für trockene Weine liegt, tragen obligatorisch ein Prädikat
- Die Vermarktung in der Literflasche ist nicht erlaubt. Eine Übergangsfrist bis zum Jahrgang 2030 ist denkbar.
- Nur Erzeuger-, Guts- und Schloßabfüllungen sind erlaubt.

# Ortswein

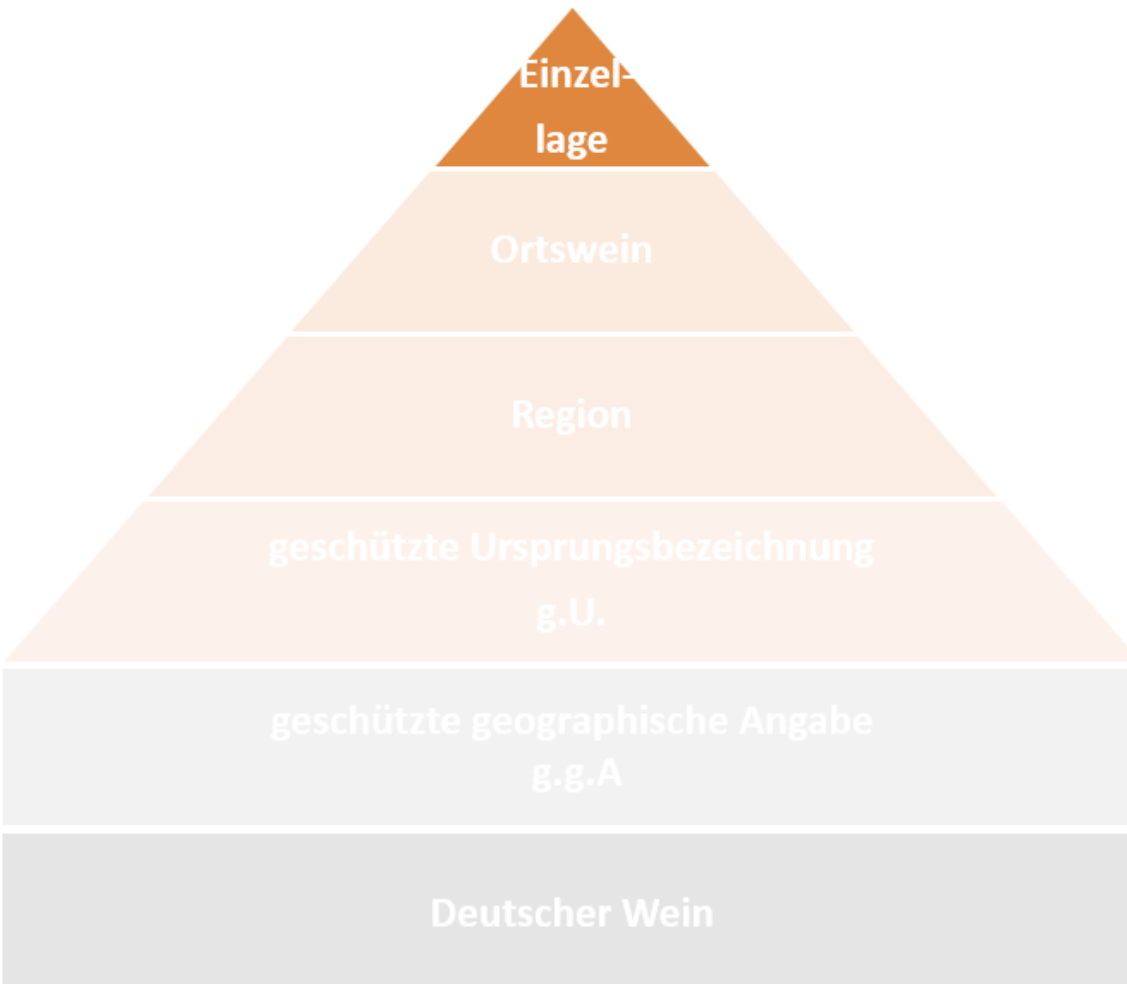


Die Schutzgemeinschaft diskutierte zur Bildung von Geschmacksprofilen bei trocken ausgebauten Weinen die Vorgabe von bestimmten Vinifizierungen, bspw. Maischegärung.





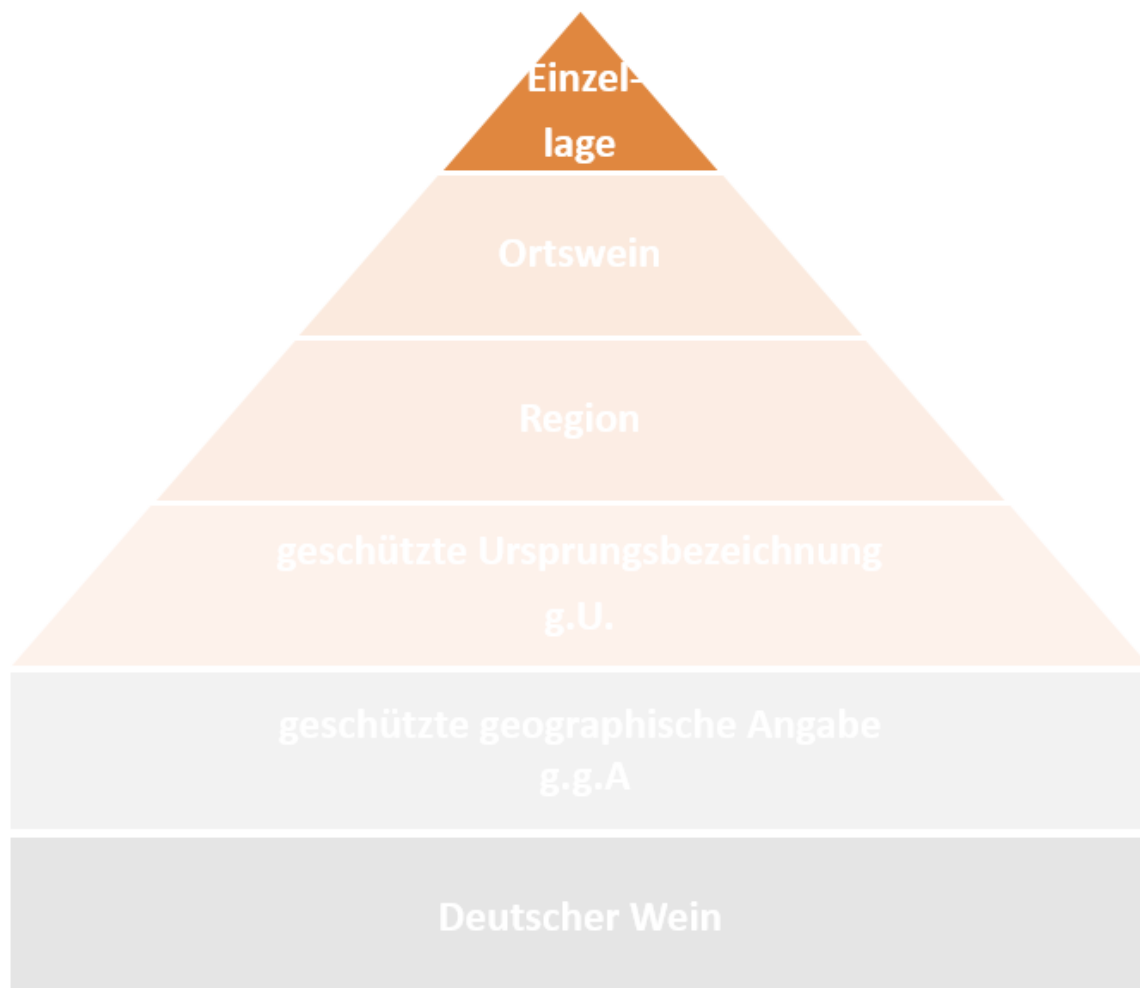
# Einzellage



## Vorschläge der Schutzgemeinschaft:

- Die zur Herstellung verwendeten Weintrauben sollten von Rebflächen stammen, deren Ertrag 80hl/ha (Steillagen 90 hl/ha) nicht überschreiten.
- Alle in der Produktspezifikation genannten Rebsorten sind zugelassen, um auch im Spitzensegment Weine mit allen Verschnittpartnern zu ermöglichen.

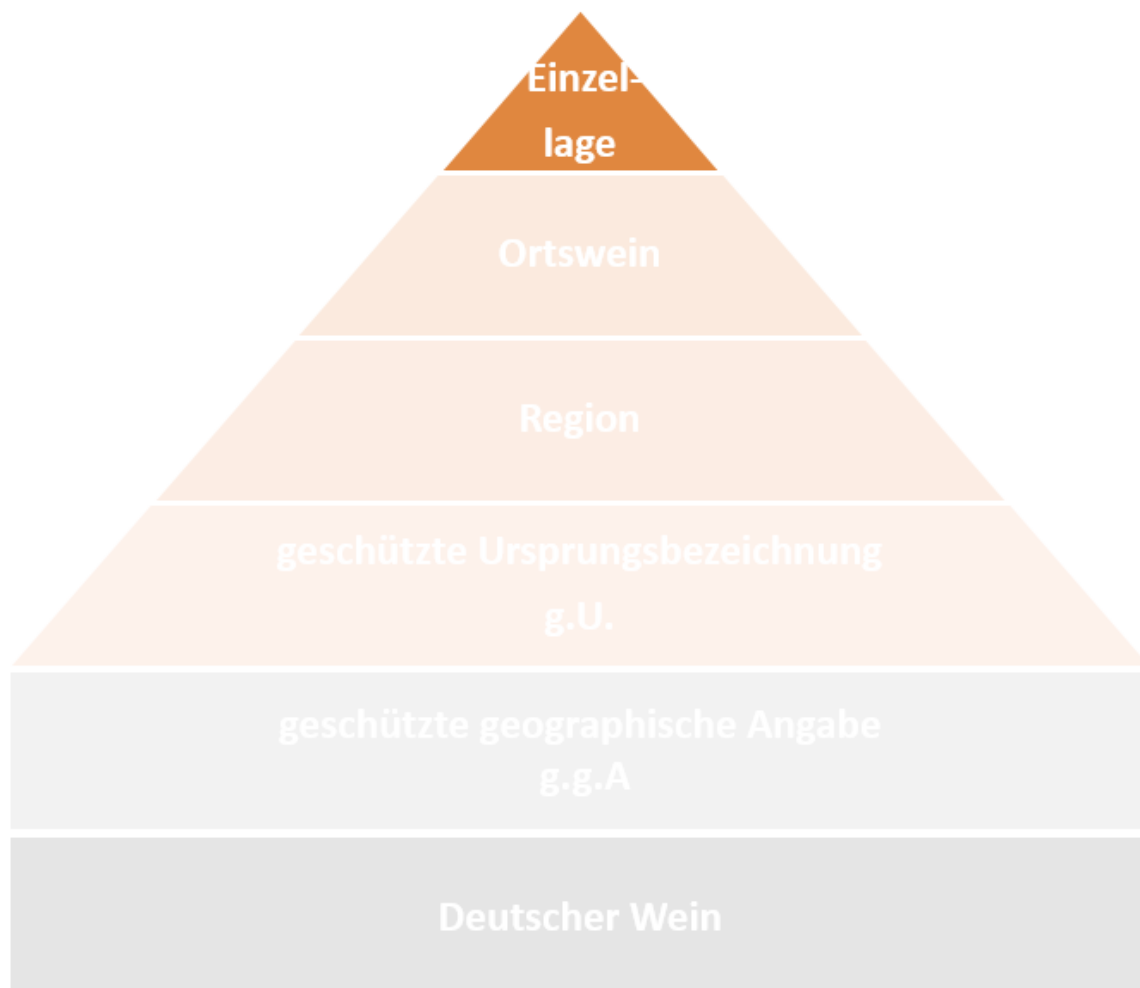
# Einzellage



## Vorschläge der Schutzgemeinschaft:

- Verwendung der Prädikate wie bereits vorgestellt:
  - Trockene Weine tragen keine Prädikate
  - Weine mit einem Restzuckergehalt, der über den gesetzlichen Vorgaben für trockene Weine liegt, tragen obligatorisch ein Prädikat
- Die Vermarktung in der Literflasche ist nicht erlaubt. Eine Übergangsfrist bis zum Jahrgang 2030 ist denkbar.
- Nur Erzeuger-, Guts- und Schloßabfüllungen sind erlaubt.

# Einzellage



Die Schutzgemeinschaft diskutierte zur Bildung von Geschmacksprofilen bei trocken ausgebauten Weinen die Vorgabe von bestimmten Vinifizierungen, bspw. Maischegärung.



WEINBAUVERBAND  
WÜRTTEMBERG

---

SCHUTZGEMEINSCHAFT  
g.U. WÜRTTEMBERG

### **3. Weiteres Vorgehen zur Abgrenzung der Regionen, Einzellagen und zum EG/GG**

# Nächste Schritte

	Aufgabe	Start	Ziel
	Ausgestaltung der Qualitätspyramide	03/2021	10/2021 Verwendung ab Jahrgang 2023
	Abgrenzung der Regionen, Einzellagen: Änderung der Weinbergsrolle	ab 11/2021	Verwendung zum Jahrgang 2023
GG/EG	Festlegung Kriterien für EG/GG	05/2021: AG DWV, N.N.	Verwendung zum Jahrgang 2024

\* Bild 2: [https://weinbauatlas.lgrb-bw.de/start\\_olmap.htm](https://weinbauatlas.lgrb-bw.de/start_olmap.htm), abgerufen am 03.05.2021



WEINBAUVERBAND  
WÜRTTEMBERG

---

SCHUTZGEMEINSCHAFT  
g.U. WÜRTTEMBERG

## 4. Verschiedenes

# Verschiedenes

Die Geschäftsstelle des Weinbauverbands und die Annahme zur Qualitätsweinprüfung ist an den Brückentagen an

**Christi Himmelfahrt (Freitag, 14. Mai) und  
Fronleichnam (Freitag, 4. Juni)**

geschlossen. Bitte planen Sie die Abgabe der Weine entsprechend ein.

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



Kontakt:

Mail: [hermann.morast@weinbauverband-wuerttemberg.de](mailto:hermann.morast@weinbauverband-wuerttemberg.de)

Telefon: 07134 52 79 70